



Hauptsatzung der Stadt Ludwigsburg

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 19.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines §§ 1 - 2
2. Gemeinderat/Ältestenrat §§ 3 - 5
3. Ausschüsse §§ 6 - 15
4. Oberbürgermeister § 16
5. Beigeordnete § 17
6. Schlussbestimmungen § 18

1. Allgemeines

§ 1 Organe

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin.

§ 2 Wahlgebiet

Die gesamte Stadt bildet ein einheitliches Wahlgebiet.

2. Gemeinderat

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzende und der Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte), die nach § 25 der GemO für die jeweilige Einwohnerzahl der Stadt Ludwigsburg festgelegt ist.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat die Erledigung bestimmter Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen hat.

Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung eines Bürgerentscheides und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 21 Abs. 4 GemO).

§ 4a Jugendgemeinderat

Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates beschließt der Gemeinderat.

§ 4b Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in §37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien und Jugendvertretungen ohne oder mit teilweiser persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 5 Ältestenrat

Zur Beratung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender/Vorsitzende des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

3. Ausschüsse

§ 6

Arten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Wirtschaftsausschuss
 2. Bildungs- und Sozialausschuss
 3. Mobilitäts- und Umweltausschuss
 4. Bauausschuss
 5. Umlegungsausschuss
- (2) Für die Eigenbetriebe sind beschließende Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzungen eingerichtet.

§ 7

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem/der Vorsitzenden sowie aus folgenden Mitgliederzahlen:

Wirtschaftsausschuss = 10 Mitglieder

Bildungs- und Sozialausschuss = 12 Mitglieder

Mobilitäts- und Umweltausschuss = 13 Mitglieder

Bauausschuss = 9 Mitglieder

In die beschließenden Ausschüsse können vom Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als ständige Mitglieder berufen werden.

- (2) Vorsitzender/Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie kann im Einzelfall einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einen Beigeordneten/eine Beigeordnete oder, wenn alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden als beratende Sachverständige die zuständigen Sachverständigen der Verwaltung beigezogen.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Zuständigkeitsüberweisungen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbständig an Stelle des Gemeinderats über die ihnen in § 9 übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
- (3) Anträge, die nicht vorherberaten sind, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (6) Ist zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Wirtschaftsausschuss.
- (8) Widersprechen sich die Beschlüsse beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (9) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (10) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

§ 9

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Beratung der Handlungsfelder und Indikatoren des Stadtentwicklungskonzeptes.
 2. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Ernennung, Anstellung und Entlassung von stellvertretenden Fachbereichsleitungen sowie von Beamtinnen und Beamten ab Bes.Gr. A 14 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen. Dazu gehören auch Entscheidungen über Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte nach den geltenden Regelungen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände. Dies gilt nicht für Leitungen der Fachbereiche.

3. alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.500.000,-- Euro soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind.
4. Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä., die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.000.000,-- Euro.
5. die Zustimmung gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts von mehr als 100.000,-- Euro.
6. die Zustimmung gem. § 84 Abs. 2 GemO zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen von mehr als 250.000,-- EURO bis 1.000.000,-- Euro.
7. die Zustimmung gemäß § 86 Abs. 5 GemO zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts von mehr als 250.000,-- EURO bis zu 1.250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen von mehr als 100.000,-- EURO bis zu 750.000,-- EURO im Einzelfall.
8. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 500.000,-- Euro bis 1.000.000,-- Euro im Einzelfall.
9. die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten von mehr als 150.000,-- Euro im Einzelfall.
10. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städtischen Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 200.000,-- Euro im Einzelfall.
11. die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,-- Euro.
12. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis der Stadt mehr als 100.000,-- EURO bis zu 300.000,-- Euro beträgt.
13. der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-, Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich übersteigt, sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- und Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie 10.000,-- Euro jährlich im Einzelfall übersteigt.
14. die Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt von bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall.
15. die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen über 5.000,-- EURO bis zu 150.000,-- Euro im Einzelfall.

16. Anträge und Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde nach der Straßenverkehrsordnung.
17. sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht für die Stadt von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, was insbesondere auch bei Maßnahmen der Fall ist, die über das laufende Jahr hinaus die Hauswirtschaft in erheblichem Maße beeinflussen.

(2) Der Geschäftsbereich bei einzelnen Ausschüssen ergibt sich aus den §§ 10 – 13.

§ 9 a

Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse/Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in Unternehmen in Privatrechtsform

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigsburg ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin in der Gesellschaftsversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform.

Der Wirtschaftsausschuss ist bei gesellschaftsvertraglichen Entscheidungen bei Unternehmen befugt, zur Beratung und Entscheidung in folgenden Punkten Weisungen an diesen Vertreter/diese Vertreterin zu erteilen:

- a. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- b. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und entsprechende Entlastungen;
- c. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen;
- d. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens;
- e. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungs-bedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren;
- f. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
- g. Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats, die die Gesellschaftsversammlung an sich zieht.

Dies gilt nicht bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit weniger als 50 % beteiligt ist.

§ 9 b

Eigenbetriebe

Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen der Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz (EigBG)) für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Gestaltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 10 Geschäftsbereich des Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

- (1) Personalangelegenheiten des dem Wirtschaftsausschuss zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche, des Referats für Stadtentwicklung, Klima und Steuerungsunterstützung sowie seiner Stabsstellen
- (2) Angelegenheiten der zentralen Verwaltung (Gemeindeverfassung, Verwaltungsorganisation, Beschaffungswesen, Grundsätze der Personalwirtschaft)
- (3) Vorberatung der Änderung der Gemeindegrenzen
- (4) KSIS/Statistik
- (5) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (6) Archivwesen
- (7) Städtisches Prüfungswesen
- (8) Haushalts- und Finanzwesen, Steuer- und Abgabeangelegenheiten
- (9) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem Wirtschaftsausschuss zugeordnete Dezernat, seiner Fachbereiche, für das Referat sowie für die Stabsstellen
- (10) Angelegenheiten (insbesondere: Verwaltung und Betrieb) der öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet)
- (11) Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt (Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen, Konzessions- und Energieverträge nach § 107 GemO)
- (12) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- (13) Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs, Stadtwerbung
- (14) Internationale Angelegenheiten, Europa und Kommunalpolitische Entwicklungszusammenarbeit
- (15) Aufgaben und Projekte der IT, elektronischen Datenverarbeitung und der Digitalisierung, soweit diese nicht ausdrücklich den anderen Ausschüssen zugewiesen oder deren Arbeit fachlich immanent sind
- (16) Fragen des Fundraisings und der Fördermittelakquise, soweit sie nicht durch die Zielsetzung in der Sache den anderen Ausschüssen zugewiesen sind

§ 11 Geschäftsbereich des Bildungs- und Sozialausschusses

Der Bildungs- und Sozialausschuss ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

- (1) Personalangelegenheiten des dem Bildungs- und Sozialausschuss zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche sowie seiner Stabsstellen
- (2) Frühkindliche Bildung, insbesondere Kindergartenbedarfsplanung sowie Verwaltung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinder- und Familienzentren
- (3) Schulische Bildung, Schulentwicklungsplanung, Schulträgerangelegenheiten sowie schulischer Ganzttag
- (4) VHS und Aufgaben der Weiterbildung
- (5) Bibliothekswesen
- (6) Kulturelle Angelegenheiten sowie Verwaltung und Betrieb von kulturellen Einrichtungen
- (7) Angelegenheiten der Jugendkunstschule und der Jugendmusikschule
- (8) Kommunale Sportentwicklung und -förderung, Sportentwicklungsplanung sowie Verwaltung von Sporteinrichtungen
- (9) Kommunale Gesundheits- und Bewegungsförderung
- (10) Soziale Aufgaben, Sozialplanung und Einrichtungen
- (11) Kommunale Kinder- und Jugendförderung sowie Schulsozialarbeit
- (12) Aufgaben der Integration und Migration
- (13) Maßnahmen der Familienförderung
- (14) Seniorenarbeit, Pflegeberatung, Mitwirkung an der Bedarfsplanung sowie Betrieb von Einrichtungen
- (15) Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements
- (16) Feuerwehrangelegenheiten inklusive des Brandschutzbedarfsplans, Aufgaben der kommunalen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes
- (17) Soziale Fragen des Wohnens, insbesondere Wohngeld, soziale Wohnraumförderung sowie Mietspiegel
- (18) Flüchtlingsintegrationsmanagement und alle damit verbundenen Aufgaben, insbesondere bei der sog. Anschlussunterbringung
- (19) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem Bildungs- und Sozialausschuss zugeordnete Dezernat und seiner Fachbereiche sowie für die Stabsstellen
- (20) Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- (21) Gleichstellung und Chancengleichheit

§ 12 Geschäftsbereich des Mobilitäts- und Umweltausschusses

Der Mobilitäts- und Umweltausschuss ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

- (1) Personalangelegenheiten des dem Mobilitäts- und Umweltausschuss zugeordneten Dezernats und seiner Fachbereiche
- (2) Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Straßenverkehrsrechtes
- (3) Gesamtstädtische Mobilitätsthemen, insbesondere Lärmaktionsplanung, gesamtstädtische Konzepte zum Bewohnerparken und Stadtbahn
- (4) Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere des Bodenschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Altlasten und des Abfallwesens.
- (5) Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzrechts
- (6) Tiefbauwesen (Straßen- und Brückenbau, Verkehrstechnik, Wasserbau, Abwasserbeseitigung), Gleisanlagen (Industriegleise)
- (7) Erschließungsmaßnahmen
- (8) Angelegenheiten der Stadtreinigung
- (9) Angelegenheiten des Fuhrparks und der Bauhöfe
- (10) Angelegenheiten der Grünflächen, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und des Landschafts- und Naturschutzes
- (11) Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens
- (12) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem Mobilitäts- und Umweltausschuss zugeordnete Dezernat und seiner Fachbereiche
- (13) Angelegenheiten der Bürgerdienste mit den Bereichen Bürgerbüro, Standesamt und Ausländerbehörde
- (14) Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden

§ 13 Geschäftsbereich des Bauausschusses

Der Bauausschuss ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

- (1) Personalangelegenheiten des dem Bauausschuss zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche und den Stabsstellen
- (2) Angelegenheiten des Baurechts und des Denkmalschutzes
- (3) Angelegenheiten der Stadtplanung insbesondere die Vorberatung der Bauleitplanung einschließlich der Satzungen über Veränderungssperren und öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte, mit der Stadtplanung verknüpfte Mobilitätsthemen, Verkehrsplanung und Stadtgestaltung
- (4) Vermessungswesen, Liegenschaftskataster/-vermessung, Geoinformation und Angelegenheiten der Bodenordnung (soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig)
- (5) Liegenschaftsangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen, Ausübung oder Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung, Wald- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)
- (6) Angelegenheiten der Geschäftsstelle Wohnen
- (7) Benennung von Gemeindeteilen, Straßen, Plätzen und Brücken
- (8) Hochbau und Gebäudewirtschaft
- (9) Klima und Energie
- (10) Rechtliche, finanzielle und planerische Abwicklung von Sanierungsangelegenheiten
- (11) Rechtsangelegenheiten und Versicherungswesen für das dem Bauausschuss zugeordnete Dezernat, seiner Fachbereiche und seiner Stabsstellen

§13a

Angelegenheiten des Referats für Stadtentwicklung, Klima und Internationales

- (1) Die Angelegenheiten des Referats Stadtentwicklung, Klima und Internationales werden in dem grundsätzlich für das jeweilige Thema zuständigen Ausschuss behandelt. Sollte eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse betreffen, können diese in allen betreffenden Ausschüssen behandelt werden.
- (2) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder ist eine Beratung in mehreren Ausschüssen nicht zweckmäßig, so werden die Angelegenheiten des Referats im Zweifel im Wirtschaftsausschuss beraten.

§ 14 Geschäftsbereich des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung einer Umlegung (Umlegungsanordnung) kommt dem Gemeinderat zu. § 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung.
- (2) Die Aufgaben des Umlegungsausschusses werden vom Bauausschuss wahrgenommen (vgl. auch § 7 Abs. 3).

§ 15 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorberatung der in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse fallenden Angelegenheiten können beratende Unterausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Unterausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom beschließenden Ausschuss aus seiner Mitte bestellt.

4. Oberbürgermeister

§ 16 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Gemeinderats. Als Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung ist er/sie für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er/sie regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte, Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der städt. Bediensteten (§ 44 Abs. 4 GemO).
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO),
 2. die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO),
 3. die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 GemO),
 4. die ihm/ihr vom Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragenen Aufgaben soweit sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nach dieser Bestimmung nicht schon kraft Gesetz zukommen. Das sind:
 - 4.1 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (§ 15 Abs. 1 GemO) bei Zählungen, statistischen Erhebungen, als Selbstschutzberater u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

(§ 16 Abs. 1 und 2 GemO);

- 4.2 a) die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung/ Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Bes. Gr. A 13 LBesG BW,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD. Dazu gehören sämtliche Höhergruppierungen von Beschäftigten aller Entgeltgruppen aufgrund eines tariflichen Anspruchs aus der Stellenbewertung und Entscheidungen zu Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte nach den geltenden Regelungen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände. Für die Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) gelten die in §15 TVöD genannten Verweise.
 - c) Außerdem umfasst dies sämtliche Personalentscheidungen innerhalb des bestehenden Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses (z.B. Umsetzungen, Beurlaubungen; Altersteilzeit, Anordnung von Überstunden, Stufenlaufzeitverkürzung) unabhängig von der Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.
- 4.3 die Anstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitvertragsangestellten;
 - 4.4 die Umwandlung von Beschäftigtenstellen in Beamtenstellen bis zum Eingangsamts des höheren Dienstes, wenn die Stelle gleichwertig oder von niedrigerem Wert ist;
 - 4.5 alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- Euro nicht übersteigen, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind;
 - 4.6 die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten bis zu 150.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.7 Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä. die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- Euro, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschreiten;
 - 4.8 die Vergabe von Bauaufträgen, sofern die im Baubeschluss des beschließenden Ausschusses/des Gemeinderates festgesetzte Gesamtsumme eingehalten bzw. um nicht mehr als 5 % überschritten wird. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt im Rahmen der INKAS-Berichte mündlich über die Vergaben, die 300.000,-- Euro im Einzelfall übersteigen;
 - 4.9 die Ausübung oder den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von bis zu 100.000,-- Euro;
 - 4.10 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts gemäß § 84 Abs. 1 GemO bis zu 100.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.11 die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen gemäß § 84 Abs. 2 GemO bis zu 250.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.12 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts gemäß § 86 Abs. 5 GemO bis zu 250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von noch nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen bis zu 100.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.13 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;

- 4.14 die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 500.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.15 die Anlegung von Kassenbeständen und von Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens;
 - 4.16 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
 - 4.17 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städtischen Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen bis zu 200.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.18 die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Die Verwaltung informiert den Wirtschaftsausschuss über Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von 100.000,-- Euro im Einzelfall übersteigt;
 - 4.19 der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert beziehungsweise das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- Euro nicht übersteigt;
 - 4.20 der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- Euro jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- oder Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- Euro jährlich nicht übersteigt;
 - 4.21 die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen bis zu 5.000,-- Euro im Einzelfall;
 - 4.22 die Bildung von Erschließungsabschnitten gemäß § 37 Abs. 2 KAG, die Entscheidung über die gemeinsame Aufwandsermittlung für mehrere Erschließungsanlagen (Erschließungseinheit) gemäß § 37 Abs. 3 KAG;
 - 4.23 der Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 BauGB, der Abschluss von Durchführungsverträgen gemäß § 12 BauGB, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß §§ 54 ff. LVwVfG;
- (4) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend;
- (5) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte übertragen.

- (6) Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gemäß § 16 Abs. 3 gelten nicht für Eigenbetriebe. Regelungen der Betriebssatzung ersetzen diese Zuständigkeiten.
- (7) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er/sie an Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.

§ 16a

Befristete Übertragung von Aufgaben mit Bezug zur Unterbringung von Geflüchteten auf den Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO befristet bis 31.12.2026 folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich um Entscheidungen in Bezug auf Unterbringung von Geflüchteten handelt:

Der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- bzw. Erbbauzins 200.000 € jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-/Pacht- bzw. Erbbauzinses 150.000 € jährlich im Einzelfall nicht übersteigt.

5. Beigeordnete

§ 17

Beigeordnete

- (1) Als Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Der/die erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin.
- (3) Die beiden anderen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Bürgermeisterin. Im Fall der Verhinderung von Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin und Erstem Bürgermeister/Ersten Bürgermeisterin ist die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung: Bürgermeister/in (Leitung Dezernat III), Bürgermeister/in (Leitung Dezernat IV).

6. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ludwigsburg, den 16.12.2025

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der Änderungen:

Änderung	Inkrafttreten
10.07.2024	14.07.2024
19.11.2025	01.01.2026